

Wann muss eine Sanktion bezahlt werden?

Eine Sanktion wird fällig, wenn die massgebenden CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer die Zielvorgabe überschreiten. Eine Reduktion bei den massgebenden CO₂-Emissionen gibt es für:

- PW, die mit Erdgas betrieben werden.
(-10 % für den Biogasanteil)
- Innovative Technologien (Ökoinnovationen)

Wie wird die Zielvorgabe bestimmt?

Die Höhe der CO₂-Zielvorgabe wird abhängig vom Leergewicht des PW bestimmt. Bei leichten Autos beträgt die Zielvorgabe weniger, bei schweren Autos mehr als 130 g/km.

Es ist also möglich, dass Sie für einen PW mit einem CO₂-Ausstoss unter 130 g/km eine Sanktion entrichten müssen.

Ausnahmen gibt es für Fahrzeuge von Klein- und Nischenherstellern. Bei diesen Herstellern mit kleinen Stückzahlen übernimmt die Schweiz die Spezialziele der Europäischen Union.

Muss ich 2013 die volle Sanktion bezahlen?

Die Sanktionen werden bis 2015 schrittweise eingeführt. Für Kleinimporteure wird vor 2015 je Fahrzeug nur ein Teil der vollen Sanktion fällig (2012: 65%, 2013: 75%, 2014: 80%, ab 2015: 100%).

Zusätzlich sind die Sanktionsbeträge für die ersten drei Gramm über der Zielvorgabe bis Ende 2018 reduziert². Ab 2019 gilt für jedes Gramm der volle Betrag.

Wie wird die Sanktion berechnet?

Benutzen Sie für eine einfache Sanktionsberechnung das Tool auf der Website des Bundesamts für Energie (BFE). Damit kann die Höhe einer allfälligen Sanktion für Kleinimporteure in einem bestimmten Jahr berechnet werden.

Berechnungsbeispiel für Kleinimporteure im Jahr 2013:

Technische Daten:

Leergewicht 1000 kg, CO₂-Emissionen 117 g CO₂ /km

Berechnung der Zielvorgabe:

$130 + 0.0457 * (1000 \text{ kg} - 1465^1 \text{ kg}) = 109 \text{ g CO}_2 / \text{km}$

Abweichung von der Zielvorgabe:

$117 \text{ g} - 109 \text{ g} = 8 \text{ g}$

Sanktion bei Einzelabrechnung im Jahr 2013:

$7.50 + 22.50 + 37.50 + 5 * 142.50^2 = 780$

$780 * 0.75^3 = \text{CHF } 585.-$

¹ Durchschnittliches Leergewicht aller im 2011 zugelassenen PW.

² Die ersten drei Gramm über der Zielvorgabe werden bis 2018 mit geringeren Sanktionen belastet. Ab 2019 wird für jedes Gramm Abweichung die volle Sanktion von CHF 142.50 fällig.

³ Im 2013 werden je Fahrzeug nur 75% der Sanktion verrechnet.



Beim Autokauf ans Klima denken

Informationen über die CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen



Worum geht es bei den CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen?

Das Treibhausgas CO₂ ist massgeblich mitverantwortlich für den Klimawandel. Um die Treibhausgasemissionen der Personenwagen in der Schweiz zu senken, gelten seit Juli 2012 analog zur EU Emissionsvorschriften für Personenwagen (PW).

Alle Schweizer Importeure sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassenen PW bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken. Stösst ein PW zu viel CO₂ aus, wird eine Sanktion fällig.

An wen richten sich die Vorschriften?

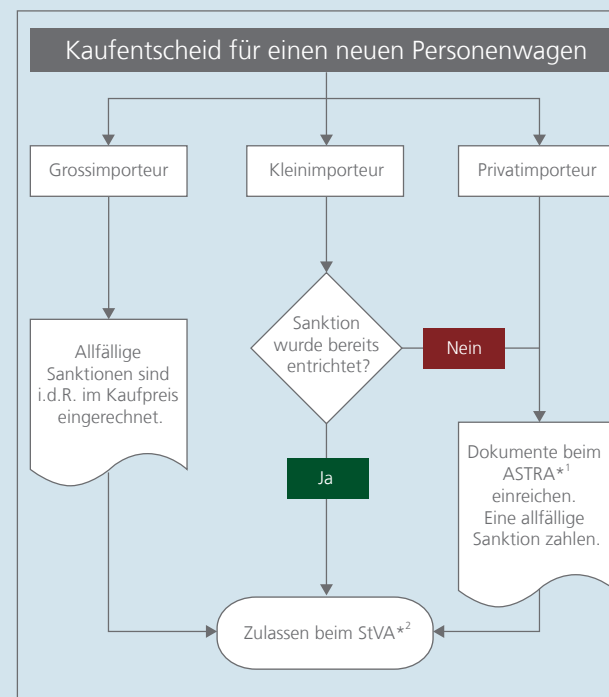
Die Vorschriften richten sich an die Importeure von neuen PW. Dabei wird zwischen Gross- und Kleinimporteuren unterschieden:

- Grossimporteure (≥50 PW-Zulassungen pro Jahr)
- Kleinimporteure (<50 PW-Zulassungen pro Jahr, inkl. Privatpersonen, die einen Neuwagen selber in die Schweiz importieren und in Verkehr setzen)

Die Vorschriften gelten für neue Personenwagen. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge, Wohnmobile und Occasionsfahrzeuge. Als Occasionsfahrzeuge gelten jene PW, die in der Schweiz bereits zum Verkehr zugelassen waren. PW, die mehr als sechs Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind, gelten ebenfalls als Gebrauchtwagen. Die Dauer der ersten Zulassung im Ausland sowie der Kilometerstand zum Zeitpunkt der Zulassung in der Schweiz spielen dabei keine Rolle.

Worauf muss ich beim Kauf eines Personenwagens achten?

- Wenn Sie einen PW bei einem Händler eines Grossimporteurs oder bei einem Kleinimporteur kaufen, sollten Sie abklären, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist.
- Führen Sie Ihren neuen PW privat aus dem Ausland ein, so müssen Sie vor der Zulassung vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Bescheinigung verlangen und eine allfällige Sanktion entrichten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des ASTRA.



*1Bundesamt für Strassen/ *2kant. Strassenverkehrsamt

Wichtige Tipps für die Zulassung von neuen Personenwagen:

- Klären Sie beim Kauf eines neuen Personenwagens bei Ihrem Händler ab, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist.
- Informieren Sie sich frühzeitig beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) oder im Internet, wenn Sie einen Personenwagen privat aus dem Ausland importieren.
- Verlangen Sie für die Zulassung Ihres privat importierten Personenwagens eine CO₂-Bescheinigung beim ASTRA.
- Berechnen Sie eine allfällige Sanktion mit dem Berechnungstool auf der Website des Bundesamts für Energie (BFE).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.astra.admin.ch/auto-co2

www.bfe.admin.ch/auto-co2



Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 56 11, Fax +41 (0)31 323 25 00
co2-auto@bfe.admin.ch, www.bfe.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA

Mühlestrasse 2, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 94 11, Fax +41 (0)31 323 23 03
co2-sanktion@astra.admin.ch, www.astra.admin.ch

Vertrieb:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 805.229.d
11.12 41000 860300527